

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 29. Juli 2025**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der
Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

vom 24. Juli 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 24. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete vom 22. März 2018 in der Fassung vom 22. Oktober 2020 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete sowie die Gebühren für deren Benutzung (Unterkunftsbenutzungs- und Gebührensatzung)“
2. In § 3 Abs. 3 (Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses) wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. die Rückstände aus der Bezahlung der Benutzungsgebühren den Betrag von 3 Monatsbeträgen übersteigen.“

Die seitherige Nr. 5 des § 3 Abs. 3 wird zum neuen § 3 Abs. 4. In Satz 2 werden nach den Worten „durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft“ die Worte „bzw. mit der Rückgabe der dazugehörigen Schlüssel.“ eingefügt.

3. In § 4 (Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht) werden nach Abs. 1 Nr. 6 folgende Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 eingefügt:
 - „7. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz zu besitzen (ausgenommen die üblichen Küchenutensilien) oder zu führen.“
 - „8. Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer zu erhitzen oder Cannabispflanzen anzubauen.“
 - „9. nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen, bzw. Bühnenteile, Gemeinschaftsflächen oder Kellerräume zu nutzen.“

4. § 6 erhält folgenden Titel: "Räum-, Streu-, und Abfallentsorgungspflicht."

Der bisherige Text des § 6 wird zu Absatz 1. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abfälle sind von den Benutzerinnen/den Benutzern ordnungsgemäß zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht entsorgt werden. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Universitätsstadt Tübingen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Dasselbe gilt für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll, Sperrmüll und Altfahrzeuge.“

5. Der § 14 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B und C – getrennt erhoben:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 14,93 Euro/m².
2. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 7,97 Euro/m².
3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 13,38 Euro/m².
4. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 8,00 Euro/m².
5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Container für Geflüchtete (Gebäudekategorie C) 29,71 Euro/m².
6. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Container für Geflüchtete – (Gebäudekategorie C) 32,29 Euro/m².

Der § 14 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 14 Abs. 4 wird zu § 14 Abs. 3.

6. Der § 15 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 18 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 3 wird mit drei Unterpunkten (3a), 3b), und 3c)) erweitert:

- „3a. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Waffen besitzt oder führt.“
- „3b. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer erhitzt oder Cannabispflanzen anbaut.“
- „3c. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen nutzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Tübingen, 24. Juli 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.